

Satzung des Vereins »K-Scheune«

§1 Sitz, Name und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen »K-Scheune« und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..
2. Er hat seinen Sitz in Sudwalde.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Musik- und Theaterveranstaltungen, Vorträge, Diskussionen und Ausstellungen; sowie dem Angebot von dementsprechenden Informationen und Unterrichtsprogrammen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden und jede juristische Person, sofern die Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszweckes erwarten lässt. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand.
3. Das Mitglied verpflichtet sich, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag erstmals innerhalb eines Monats nach Eintritt, sodann im 1. Quartal des Kalenderjahres zu zahlen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt: a) durch Tod b) durch schriftliche Austrittserklärung c) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand d) wenn das Mitglied länger als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen in Rückstand gerät. In diesem Falle kann der Vorstand nach vorheriger Mahnung und Fristsetzung das Erlöschen der Mitgliedschaft feststellen.

§4 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Außerordentliche MV sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt.
3. Zu den Mitgliederversammlungen ist schriftlich oder per E-Mail mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Anträge sind bis 1 Woche vor der MV beim Vorstand einzureichen und von diesem allen Mitgliedern 5 Tage vor der MV zuzuleiten.

§6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie beschließt alle Belange des Vereins und seiner Betriebe. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Satzungsänderungen;
 - b) Die Wahl oder Abwahl der Vorstandsmitglieder;
 - c) Die Wahl der Kassenprüfer;
 - d) Die Entlastung des Vorstandes;
2. Die MV hat das Recht, Ausschüsse zur Erledigung einzelner oder laufender Aufgaben zu gründen und sie mit Kompetenzen auszustatten. Die Kontrolle der Ausschüsse obliegt der MV. Die Ausschüsse erstatten der MV Bericht. Die Ausschüsse tagen in der Regel öffentlich.

§7

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die MV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Vorstand anwesend ist.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Satzungsänderungen, die vorzeitige Abwahl der Vorstandsmitglieder, die Auflösung des Vereins oder der Ausschluss von Mitgliedern können nur mit dem Vorstand und mindestens einem anwesenden Mitglied beschlossen werden.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht nur mit einer Stimme ausgeübt.
5. Über die Beschlüsse der MV ist eine Niederschrift zu führen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Personen. Dies sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied sind vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form bekannt zu machen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten MV ein Mitglied zur Mitarbeit in den Vorstand berufen.

§9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der MV.
2. Bei der ersten Mitgliederversammlung des Jahres hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht schriftlich und mündlich abzugeben. Dieser Bericht bildet neben dem Bericht der Kassenprüfer die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§10 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 3. September 2019 errichtet und mit heutigem Beschluss geändert.

Sudwalde, 28. November 2019

Andreas Kaiser

Franziska Faust

Lena-Marie Wende

Annette Wende

Merlin Wende

Merle Wende

Alina Wende-Kaiser